



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/661/2020

Tagesordnungspunkt		
Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021 - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 16.10.2020
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<p>Der Gemeinderat beschließt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung, 2. die in Ziff. 7 genannten Feststellungen 3. die Abwassersatzung entsprechend Anlage 6 zum 01.01.2021 als Änderungssatzung.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Erhebung kostendeckender Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	53.80 Abwasserbeseitigung		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	2.118.642 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	2.757.314 €		
davon Abschreibungen	768.688 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2021	2.118.642 €	2.757.314 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

-/-



Sachverhalt:

Die Abwasserentsorgung gehört zu den gemeindlichen Pflichtaufgaben. Der technische und finanzielle Aufwand für die Gemeinde steigt insbesondere auch durch höhere Anforderungen an die Abwasserreinigung. Für 2021 hat die Verwaltung die Abwassergebühren - getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung - kalkuliert. Zwar sind zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen für die unterschiedlichen Leistungen jedoch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird. Im Jahr 2019 wurden 244 m³ Schmutzwasser direkt angeliefert.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Kalkulationen beruhen auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Nachdem die Abwasserbeseitigung seit 01.01.2019 als Eigenbetrieb geführt wird, gehören hierzu die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Zu den Kosten der zentralen Abwasserbeseitigung gehören darüber hinaus auch die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband.

2. Kostenermittlung

2.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden auf der Basis des Erfolgsplans 2021 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der vergangenen Jahre (2017 – 2019) angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

2.2 Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Kalkulation wurden jeweils nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen.



3. Kalkulatorische Kosten

In beiden Kalkulationen wurden für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten die Werte des Anlagenachweises zum 31.12.2018 zu Grunde gelegt und um die für die Jahre 2019 - 2020 zu erwartenden Zugänge ergänzt. Für eine sachgerechte Kalkulation müssen auch die in 2021 geplanten Investitionen herangezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Annahme nicht den Beschlussfassungen zum Investitionsplan 2021 vorgegriffen wird.

3.1 Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde entsprechend der Festsetzungen in der Anlagenbuchhaltung mit 2% angesetzt. Da sich der Zugangszeitpunkt nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wurde für die Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzugekommene Anlagegüter im Zugangsjahr mit 50 % eines Jahresbetrags berücksichtigt.

3.2 Auflösung der Zuwendungen

Die Auflösungsreste wurden auf der Basis ihrer Restbuchwerte zu Beginn des Kalkulationszeitraums verzinst. Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2018 hochgerechnet.

3.3 Kalkulatorische Zinsen

Ausschließlich für die Beteiligung am Abwasserzweckverband wurden kalkulatorische Zinsen von 3,79 % eingestellt.

4. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum; Nachkalkulation

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (für das Jahr 2021) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen besteht die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs.

In welchem Maß bzw. welchen Zeiträumen der Ausgleich durchgeführt wird, steht im Ermessen des Gemeinderats, der dieses Ermessen im Rahmen eines entsprechenden Beschlusses ausübt. Dazu ist am Ende des Bemessungszeitraums seitens der Verwaltung eine Nachkalkulation vorzunehmen.

Da die Gebühren in der Abwasserbeseitigung für die Teilleistungsbereiche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben werden, sind in der Nachkalkulation „die gebührenrechtlichen Ergebnisse zwingend gesondert zu ermitteln, fortzuschreiben und auszugleichen“ (GPA-Mitteilungen 1/2020). Die Verwaltung schlägt vor, im kommenden Jahr Kostenüberdeckungen von insgesamt 356.270,43 € auszugleichen. Die genaue Aufstellung ist Anlage 2 zu entnehmen.



5. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Für die Kalkulation bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wurden die Kosten der Kläranlage ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Als gebührenfähig werden jeweils nur die Kosten herangezogen, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

6. Kalkulationsergebnis

6.1 Zentrale Abwasserbeseitigung

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,1705 € / m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4201 € / m ²

Damit bleiben die Gebühren für die Abwasserbeseitigung **weiterhin konstant**.

6.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,1201 € / m ³
-------------------------------------	---------------------------

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2021 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze (bis auf 2 Nachkommastellen genau) festzusetzen. **Dies entspricht einer Erhöhung von 0,22 € / m³.**



7. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.3 Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 1.4 Höhe der Abschreibungssätze
- 1.5 Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 1.6 Höhe der Gebührensätze

2. Prognoseermessen

- 2.1 Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 2.2 Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2018

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgende Festlegungen zu treffen:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgelegte Nachkalkulation zustimmend zur Kenntnis und beschließt, die Kostenüberdeckungen entsprechend Anlage 2 auszugleichen.
2. Der Kalkulationszeitraum für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung wird auf ein Jahr (2021) festgelegt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf der Basis des Erfolgsplans 2021.
4. Für die Schmutzwassergebühr 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.948.894,95 € beschlossen
5. Für die Niederschlagswassergebühr 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 526.517,91 € beschlossen.
6. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021 werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.634.625,11 € beschlossen.
7. Soweit kalkulatorische Zinsen zu ermitteln sind, wurde ein Zinssatz von 3,79 % zu Grunde gelegt.
8. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden auf 2 % festgelegt.
9. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2018 und der zu erwartenden Zugänge für 2019 – 2021.
10. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die Gebührensätze in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr 2,17 € / m³
 - b. Niederschlagswassergebühr 0,42 € / m²
 - c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,12 € / m³



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Die Abwasserbeseitigung gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommune. Direkte Auswirkungen auf Pfinztal 2035 / Klimaauffensive ergeben sich nicht.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

Anlagen:

1. Nachkalkulation 2016 - 2018
2. Ausgleich/Verrechnung von Kostenunter- und überdeckungen aus Vorjahren
3. Gebührenkalkulation zentrale Abwasserbeseitigung 2021
4. Gebührenkalkulation dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021
5. Erfolgsplan 2021
6. Entwurf der Änderungssatzung